

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 16 (1940-1941)

Heft: 8

Artikel: General Hans Herzog

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizererde südlich des Gotthards liegt und auch dem wackern Tessinervolk, das Euch überall so freundlich aufnahm, ein gutes Andenken bewahren.

Kehret glücklich zurück an den heimatlichen Herd.
Bellinzona, den 7. Oktober 1890.

Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin:
Künzli, Oberstdivisionär.»

Am 28. Oktober traten an die Stelle der Bataillone 40 und 42 die Bataillone 28 und 29 der 3. Division. Dank einer Verständigung zwischen den Parteien wurde am 14. Oktober die alte Regierung wieder eingesetzt, und die Okkupation konnte ihr Ende nehmen, nachdem sie vom 26. November bis 19. Dezember nur noch vom Berner Bataillon 30 ausgeübt worden war.

General HANS HERZOG

(28. Oktober 1819 bis 5. Februar 1894)

Hans Herzog entstammt väterlicherseits einer alten Aargauer Soldatenfamilie: der Großvater Johann (gest. 1840) war zur Zeit der Helvetik eidgenössischer Kommissär in der Armee des französischen Generals Masséna und spielte als eidg. Oberst später im politischen Leben seines Kantons eine wichtige Rolle. Der Vater (1790—1870) hatte ebenfalls den Oberstenrang in der eidg. Armee inne, in seinem Zivilleben stand er der Baumwollspinnerei seiner Familie in Aarau vor. Hier verbringt Hans Herzog seine Jugend, um dann als 17jähriger in Genf mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien obzulegen. 1839 machte er als Rekrut der Artillerie Bekanntschaft mit dem Soldatenleben, 1840 findet seine Beförderung zum Artillerieleutnant statt. Das Soldatentum und die Militärwissenschaft scheinen ihm zuzusagen, denn die in den nächsten Jahren unternommenen Studienreisen nach Italien, Frankreich, Deutschland, England, Holland und Belgien, die in erster Linie kaufmännischen Zwecken zu dienen hatten, benutzt er weitgehend zur Erweiterung seiner militärischen Kenntnisse. 1846 wird Herzog Hauptmann und macht als Adjutant der 2. Art.-Brigade im Jahre darauf den Sonderbundskrieg mit; 1850 wird er Major und bereits 1855 Oberstleutnant. Als solcher kommandiert er während der Grenzbesetzung 1856/57 (Neuenburgerhandel) die Artillerie-Brigade (4 Batterien) der Division Ziegler. Als neuernannter Oberst übernimmt er 1860 den durch die Militärorganisation von 1850 geschaffenen Posten eines eidg. Artillerie-Inspektors. Unter seiner Aegide werden die veralteten Bronze-Vorderladergeschütze durch 10-cm-Hinterlader-Stahlgeschütze ersetzt, ein Geschütztyp, der wenige Jahre später im Deutsch-Französischen Kriege seine Ueberlegenheit gegenüber den bisherigen Konstruktionen beweisen konnte. Im Jahre 1870, wenige Monate nach dem Tode seines Vaters, erlangt Hans



Herzog die höchste militärische Würde, welche die Schweiz zu vergeben hat: am 19. Juli wird er vom Parlament zum General und Oberbefehlshaber der zum Grenzbesetzungsdienst aufgebotenen 5 Divisionen gewählt. Aber schon wenige Wochen nachher wird der größte Teil dieser Truppen wieder entlassen; erst im Jan. 1871, als sich der Krieg der Schweizergrenze nähert, werden neue Kontingente aufgeboten, der Stärke nach aber vorerst vollkommen ungenügend. Es bedarf des ganzen Einflusses General Herzogs, um den Bundesrat am 16. Jan. von der Notwendigkeit eines stärkeren Grenzschutzes zu überzeugen. Dieser wurde gerade rechtzeitig genug aufgeboten, um an den denkwürdigen Tagen des 31. Jan./1. Febr. 1871 in Les Verrières die auf Schweizergebiet übretretende Bourbaki-Armee entwaffnen und ins Landesinnere leiten zu können. Am 16. Febr. schon konnte Herzog sein Amt als General niederlegen, da die milit. Operationen in Frankreich durch den Waffenstillstand von Paris ihr Ende gefunden hatten. Als Oberst im Generalstab übernahm Herzog wieder seinen Platz als Artillerie-Inspektor, der dann im Jahre 1874 die Bezeichnung eines Waffenföhns der Artillerie erhielt. In seinem Bericht über die Grenzbesetzung 1870/71 kritisierte General Herzog schonungslos die Fehler und Mängel unseres damaligen Heeres: die Mobilmachung ging zu langsam; Munition und Reservematerial fehlten beinahe vollständig; die Truppe zeigte wohl viel guten Willen, aber die mangelhafte Ausbildung und die fehlende Uebung machte sie unfähig für größere Anstrengungen. Herzog forderte die vollständige Zentralisation der militärischen Ausbildung, die bisher weitgehend den Kantonen überlassen worden war, unter die Bundesbehörden und wies die Notwendigkeit der Verlängerung der Dienstzeit nach. Die Militärorganisation vom Jahre 1874 ist daher stark unter dem Einfluß Herzogs entstanden.

K. E.

Die Kriegs-Aenderungen

zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

VI. Nachlaßvertrag

(Art. 34—45)

In besonders vielen Punkten sind die allgemeinen Nachlaßvertragsbestimmungen des SchKG den schon jahrelang bestehenden Spezialvorschriften für die Hotel- und Stickereiindustrie, notleidende Bauern, Banken und Sparkassen angenähert und damit Unterschiedlich-

Von Rechtsanwalt Dr. U. Campell, Zürich.

(Schluß.)

keiten ausgeglichen worden, die schon lange nicht mehr begründet waren.

1. Im Gegensatz zu Art. 295 SchKG kann die Nachlaßstundung auf vier Monate bewilligt und um höchstens zwei Monate verlängert werden.

2. Im Gegensatz zu Art. 297 SchKG ist während der Nachlaßstundung die Betreibung auf Pfändung für